

Presse-Info

VID: Bundesregierung plant Fiskusprivileg durch die Hintertür

Auch der überarbeitete Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes bricht mit fundamentalen Grundsätzen der Insolvenzordnung / VID-Vorsitzender Beck: „Fiskusprivileg durch die Hintertür“ / Sanierungen dadurch erheblich erschwert

Berlin, 2. September 2010. Der „Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands“ (VID) übt auch an dem überarbeiteten Haushaltsbegleitgesetz der Bundesregierung deutliche Kritik. So soll der Fiskus nach dem Willen der Bundesregierung während des gesamten Insolvenzverfahrens berechtigt sein, mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen des insolventen Unternehmens aufzurechnen. Von Forderungen des insolventen Unternehmens gegen den Fiskus würde damit nur noch soviel in die Insolvenzmasse (und damit zu den übrigen Gläubigern) fließen, wie nach Abzug von alten Steuerforderungen des Fiskus noch übrig ist. Außerdem plant die Bundesregierung, dass die geschuldete Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren künftig eine Masseverbindlichkeit darstellt. Das heißt, dass diese Verbindlichkeiten vor allen anderen und in voller Höhe bedient werden.

„Die Pläne der Bundesregierung bedeuten nichts anderes, als die Einführung des Fiskusprivilegs durch die Hintertür“, betonte der VID-Vorsitzende Siegfried Beck. Schon die Tatsache allein, dass Umsatzsteuern im vorläufigen Insolvenzverfahren zu Masseverbindlichkeiten werden sollen, werde die Liquidität und damit die Fortführungschancen von Unternehmen stark beeinträchtigen. „Dass aber zusätzlich der Fiskus die Aufrechnung erklären darf, führt den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung ins Absurde.“

Rein praktisch bedeute dies, dass sich der Fiskus künftig nahezu allen berechtigten Ansprüchen entziehen kann und damit die anderen Gläubiger in vielen Fällen leer ausgehen werden. Beck: „Der Fiskus sichert sich damit den alleinigen Zugriff auf einen großen Teil der Insolvenzmasse. Die Gleichbehandlung aller Gläubiger, die ein fundamentales Prinzip der Insolvenzordnung ist und sie zu einem so erfolgreichen und sanierungsfreundlichen Instrument macht, wird damit faktisch aufgehoben.“

Gerade die Fortführung und Sanierung von Unternehmen in der Insolvenz würde durch die neue Regelung erheblich erschwert. Die Pläne der Bundesregierung verkürzen die im Verfahren so dringend nötige Liquidität ganz massiv, in vielen Fällen sogar bis zu 100 Prozent. Manch ein Insolvenzverfahren würde demnach künftig nicht mehr eröffnet werden. Auch Sanierungsbeiträge der Finanzverwaltung wären nicht mehr zu erwarten. Da der Fiskus sich vorab weitestgehend befriedigen könnte, hätte er keinerlei Anreiz, Verfahrensbeiträge zu leisten und beispielsweise an einem Insolvenzplan mitzuwirken. Viele an sich fortführungswürdige Unternehmen müssten so abgewickelt werden.

Besonders gravierende Auswirkungen hätte die Aufrechnung auch auf die sog. Insolvenzanfechtung: Durch Anfechtung kann der Insolvenzverwalter bestimmte Vermögensverschiebungen rückgängig machen, mit denen sich einzelne Gläubiger zu Lasten der übrigen Gläubiger kurz vor Insolvenzanmeldung einen Vorteil verschafft haben. Künftig könnte jedoch (nur!) der Fiskus sämtliche berechnete Anfechtungsansprüche mühelos durch Aufrechnung abwehren. „Dies ist eine klare Benachteiligung der übrigen Gläubiger und schmälert die Insolvenzmasse bedeutend“, sagte Beck. Die Insolvenzanfechtung, eines der wichtigsten Instrumente zur Massemehrung und zur Verwirklichung der Gläubigergleichbehandlung, wäre damit gegenüber dem Fiskus praktisch wertlos.

„Zwar hat die Bundesregierung von ihren ursprünglichen Plänen der Wiedereinführung des Fiskusprivilegs Abstand genommen“, sagte Beck. „Aber auch der neue Vorschlag untergräbt fundamentale Prinzipien der Insolvenzordnung“. Es habe eines langen Kampfes bedurft, um von der alten Konkursordnung mit ihren Vorrechten für Fiskus und Sozialkassen abzurücken und zu einem modernen, sanierungsfreundlichen und international hochgeachteten Insolvenzrecht zu kommen. „Diese Errungenschaften dürfen wir nicht mit falsch verstandenen Einsparmaßnahmen kaputt machen!“

Über den VID

Der „Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.“ ist der Bundesverband der in Deutschland tätigen Unternehmensinsolvenzverwalter. Zweck des Verbands ist die Förderung und Weiterentwicklung des Insolvenzrechts in Deutschland und die berufliche Aus- und Fortbildung. Voraussetzung für die VID-Mitgliedschaft ist eine mindestens fünf Jahre dauernde Tätigkeit als Unternehmensinsolvenzverwalter und die Verpflichtung auf die Berufsgrundsätze des VID. Der Verband hat zur Zeit rund 430 Mitglieder und vertritt damit die überwiegende Mehrheit dieser Berufsgruppe.

www.vid.de

Pressekontakt:

Christoph Möller
Telefon: 0221 80 10 87-87
Mobil: 0179 100 90 80
Email: cm@moeller-pr.de
www.moeller-pr.de